

S t a d t B a d B u c h a u
Landkreis Biberach

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
beim Wochen- und Jahrmarkt
(Wochen- und Jahrmarkt-Gebührensatzung)

vom 23. November 1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.V. mit § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 23. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochen- und Jahrmarkt Marktgebühren (Benutzungsgebühren).
2. Beim Wochen- und Jahrmarkt entsteht die Gebührenschuld mit dem Einbringen von Gegenständen des Wochen- bzw. Jahrmarktverkehrs in den Marktbereich.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer innerhalb des jeweils festgesetzten Marktbereichs einen Standplatz benutzt oder benutzen läßt oder wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Muß infolge höherer Gewalt der Markt vorzeitig abgebrochen oder kann nicht rechtzeitig begonnen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der bereits entrichteten bzw. noch zu zahlenden Gebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

1. Für einen Standplatz beim Wochenmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:
pro lfd. m 3,-- DM, Mindestgeb^hühr 6,-- DM.
2. Für einen Standplatz beim Jahrmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:
pro lfd. m 4,-- DM, Mindestgeb^hühr 12,-- DM.
3. Jeder angefangene Meter zählt als voller Meter. Als Höchsttiefe pro Stand werden drei Meter festgesetzt.

§ 4

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

§ 5

Fälligkeit der Zahlung

1. Beim Wochen- und Jahrmarkt sind die Tagesgebühren mit ihrer Entstehung (§ 1 Abs. 2) sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die mit dem Einzug beauftragte Person zu entrichten.
2. Für entrichtete Gebühren werden Quittungen erteilt, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung oder den Aufsichtsorganen vorzulegen sind.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

1. Ein Verwahrungsvertrag für die in den Marktbereich eingebrachten Marktgegenstände kommt weder durch Inanspruchnahme eines Standplatzes noch durch Entrichtung der Marktgebühren zustande.

2. Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Tageskarten und Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

2. Außer Kraft treten gleichzeitig alle bisherigen Vorschriften über die Gebührenerhebung.

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Buchau, den 24. November 1993

Bürgermeister

